Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Frau
Annette Mench
über das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	21.09.2021	IV-Wei./Mü- ANF/0356/2021	02.11.2021

Anfrage gemäß § 31 GO – Stellplatzverordnung - ANF/0356/2021

Sehr geehrte Frau Mench,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:
„Sind Stellplatzverordnungen noch das adäquate Mittel für die Mobilitätsplanung oder gibt es sinnvollere Alternativen?

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin eine gebürtige Gießenerin mit Kind und Katzen, die seit langem schon nach bezahlbarem Wohnraum zentral in Gießen sucht. Die Preise sind exorbitant hoch, sowohl für Kauf, Kaltmieten als auch noch für die Nebenkosten, die von Eigentümern genutzt werden, um zusätzliche Einnahmen zu generieren, da über Hausmeister-Tätigkeiten, Reinigungsarbeiten etc. Geld verlangt wird, dem dann aber selten eine adäquate Leistung gegenüber steht. Da ich in Gießen ein kleines Grundstück habe, suchte ich darin die Lösung und wollte uns dort ein kleines Domizil schaffen. Dazu stellte ich eine Bauvoranfrage beim Bauamt der Stadt. Diese wurde positiv beschieden, jedoch mit Auflagen verständlicherweise einer Erschließung, doch darüber hinaus muss ich 2 ZWEI! Stellplätze nachweisen! Es gibt keine Zufahrtsmöglichkeit zu meinem Grundstück, insofern kann es dort nicht umgesetzt werden doch woher nehmen? Überall anliegend habe ich es versucht da Parkplätze ein bekanntes Problem überall in Innenstädten sind, will natürlich niemand, der welche besitzt, davon etwas abgeben. Meine Tochter und ich bewegen uns in Gießen fast ausschließlich zu Fuß oder per Fahrrad. Wir begrüßen den Ausbau der Fahrradstraßen und -wege sehr. Überall in Artikeln, Wahlprogrammen etc. pp. finde ich die Stichworte nachhaltige Mobilität, Parkraummanagement, Verkehrsberuhigung bis hin zu Diskussionen zu komplett autofreien Innenstädten."

Antwort:
Stellplatzsatzungen sind nach wie vor ein adäquates Mittel auf dem Weg zu einer nachhaltigen Mobilität. Sie ermöglichen es, Stellplatzregelungen differenziert auf örtliche Gegebenheiten und kommunale Entwicklungsstrategien auszurichten. Da Parken eine entscheidende Stellschraube für das Mobilitätsverhalten ist, können Stellplatzsatzungen als Baustein der kommunalen Verkehrsentwicklung und des Mobilitätsmanagements genutzt werden.
Zahlreiche Kommunen haben in den letzten Jahren Stellplatzsatzungen neu aufgestellt oder geändert, um in Hinblick auf die notwendige Anpassung an den Klimawandel mit Hilfe der Satzungen eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, eine Entlastung der Innenstädte und eine Förderung alternativer, klimafreundlicher Mobilitätskonzepte zu erreichen.

Die Neuerrichtung baulicher und sonstiger Anlagen löst eine Stellplatzpflicht auf den privaten Baugrundstücken gemäß der Hessischen Bauordnung (HBO) aus. Nach der alten Fassung der HBO lag sowohl die Forderung der Stellplatzpflicht für KFZ als auch die Forderung von Abstellplätzen für Fahrräder in der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden.
Mit der Novellierung der HBO (28.05.2018) tritt die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder nach § 52 Abs. 5 HBO nun kraft Gesetzes ab dem 07.Juli 2019 ein. Die Gemeinden sind allerdings befugt, abweichende Regelungen gemäß § 52 Abs. 7 HBO zu treffen.

Die Notwendigkeit der Anpassung der Gießener Stellplatzsatzung in Hinblick auf das Klimaziel Gießen 2035-Null wird auch seitens des Magistrats gesehen. Die aktuell gültige städtische Stellplatzsatzung von 2016 soll auch in den nächsten Jahren modifiziert werden, um vergangene in der Umsetzungspraxis festgestellte Defizite und Probleme zu bereinigen. Dies wurde bereits von der Stadtverwaltung ämterübergreifend angegangen. Allerdings sind beispielsweise noch die Ergebnisse des aktuell in der Aufstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans (VEP) für das Zieljahr 2035+ abzuwarten, da erst belastbare Datengrundlagen einer bedarfs- und zukunftsorientierten Stellplatzsatzung ermittelt werden müssen.

Stellplatzsatzungen werden zukünftig auch erforderlich sein, um den ruhenden Verkehr nicht weiter in den öffentlichen Raum zu verlagern.

Mit klaren Regelungen stehen Stellplatzsatzungen für Gerechtigkeit und Gleichbehandlung aller Bürger*innen und damit auch für Planungssicherheit für die Bauherrschaften.

Frage:
„Da frage ich mich, wie zeitgemäß es ist, von mir nun auch noch 2 Parkplätze zu verlangen, wenn ich in 35390 ein kleines Häuschen errichten lassen möchte, wenn andererseits ein Herr XY … das Haus für 20 Menschen umbaut und somit Umnutzung betreibt, für die er max. 5 Parkplätze zur Verfügung stellen kann oder Herr Z direkt nebenan … alle Garagen abreißen darf, um neben ein Haus mit bereits 36 Einheiten noch ein weiteres zu errichten. Da sind sehr viele Parkplätze weggefallen und mir fehlt das Verständnis, wie das zusammen passt, dass von mir verlangt wird, für 2 Personen, eines davon ein Kind, 2 Parkplätze nachweisen zu müssen. Meine Nachfrage, ob eine Ablösesumme eine Möglichkeit darstellt, wurde verneint - wie wird das denn bei den anderen Bauherren gelöst?“

www.giessen.de

Antwort:
Das Haus des Herrn XY wird zurzeit lediglich saniert. Die Anzahl der Wohnungen bleibt unverändert. Somit stellt sich die Frage nach den Stellplätzen nicht neu. Das Gebäude geniest Bestandsschutz.
Die von Z abgerissen Garagen standen auf einem eigenen ansonsten unbebauten Grundstück. Ein Zusammenhang mit dem erwähnten Nachbargebäude war rechtlich nicht herstellbar. Somit konnte auf dem ehemaligen Garagengrundstück ein Mehrfamilienwohnhaus genehmigt werden, welches sämtliche notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück vorsieht. Die Frage einer Ablöse für die für Ihr Bauvorhaben benötigten Stellplätze kann im Rahmen eines konkreten Bauantrages nach den tatsächlich gegebenen Rahmenbedingungen beantwortet werden.

Frage:
„Diejenigen, die selbst mindestens 3 Autos haben, Parkplätze vernichten und Wohnungen, die mal für Familien waren, die vielleicht ein Fahrzeug hatten und nun mit jeweils 5 Einzelpersonen aufgefüllt werden. Wo parken denn die?"

Antwort:
Die Stellplatzsatzung bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten und kann nicht die Anzahl der Bewohner der Wohneinheiten oder gar deren Recht auf einen PKW-Besitz regeln. Eine solche Regelung wäre nicht verfassungskonform und entbehrte jeder rechtlichen Grundlage.

Zudem greift die Stellplatzsatzung nur bei Neubau und baugenehmigungspflichtigen Umnutzungen oder Veränderungen.

Das Problem des variierenden Stellplatzbedarfs im Lebenszyklus eines Wohnhauses kann letztlich nicht mit grundstücksbezogenen, sondern nur durch zumindest in Teilen variable und zentrale Stellplatzanlagen gelöst werden.

Frage:
„Oder soll ich in den Garten besser ein großes Studentenhaus bauen, dann wird es in Zeiten von Onlinevorlesungen noch gefördert und Parkplätze brauche ich dann auch keine?"

Antwort:
Das von Ihnen für eine Bebauung vorgesehene Gartengrundstück liegt innerhalb des Blockinnenbereichs, in zweiter Reihe zur Gutenbergstraße. Eine selbständige Bebauung auf diesem Grundstück kann im Sinne des Einfügungsgebots des § 34 BauGB nur in einer den umgebenden Hinterhäusern angepassten kleinkörnigen Größe erfolgen, die keinesfalls den Bau eines Studentenhauses zulässt. Zudem ist ihr Grundstück nur durch ein Wegerecht – kein Fahrrecht – über ein in zweiter Reihe zum Nahrungsberg liegendes Grundstück erschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:
Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion

www.giessen.de